

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 21.07.2021

**89/2021**

**2202/2021**

**R 36566/2021**

## **Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 68/2021 vom 10. Juni 2021 haben wir Sie über die Änderungen der Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) informiert, die am 10. Juni 2021 in Kraft getreten sind.

Die Neuregelungen umfassen:

- die Anpassung der Verweisvorschriften ins SGB XII im § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII
- den Wegfall des Vermögenseinsatzes junger Volljähriger nach § 92 Abs. 1a SGB VIII
- Änderungen und Ergänzungen des § 94 SGB VIII, insbesondere
  - die Heranziehung des jungen Menschen bei eigenem Kindergeldbezug
  - die Reduzierung des Einkommenseinsatzes von 75% auf maximal 25%
  - die von § 93 Abs. 4 SGB VIII abweichende Definition des maßgeblichen Einkommens
  - die Aufnahme von nicht zu berücksichtigendem Einkommen

Die gesetzlichen Änderungen erforderten eine Modifizierung der von Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg gemeinsam entwickelten Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg. Die Anpassung der Empfehlungen wurde von der Arbeitsgruppe „Kostenbeteiligung / Sonderaufwendungen“ vorbereitet und mit dem Städtetag- und Landkreistag Baden-Württemberg abgestimmt.

Die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg bieten der Praxis einen Rahmen für die landeseinheitliche Umsetzung der Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, der bei Bedarf mit örtlichen Vorgaben zur Lösung von Einzelfällen verbunden werden kann. Grundsätzlich erfolgt ihre Aktualisierung einzelfallunabhängig und orientiert sich an der Weiterentwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die Fortschreibung zum 1. Juli 2021 beinhaltet u. a. die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verbundenen Änderungen, die ab 10. Juni 2021 zu berücksichtigen sind. Bei der Ermessensausübung im Zuge der Umstellung der Kostenbeitragsberechnungen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII sollen die individuellen Bedarfe und die Gesamtsituation der Leistungsberechtigten vor dem Hintergrund angemessen berücksichtigt werden, sie zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung hinzuführen sowie ihre Motivation zu stärken, sich Ziele zu setzen und diese mit eigener Arbeit zu erreichen.

Soweit Regelungen nicht ab dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung oder Rechtsprechung zur Anwendung kommen, wird empfohlen, die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg ab 1. Juli 2021 umzusetzen.

Die aktualisierten Empfehlungen sowie die Änderungsübersicht sind in den nächsten Tagen auf unserer Homepage unter [KVJS: Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII](#) zu finden und ab sofort über Anlagen abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Gerald Häcker

gez.:  
Magnus Klein

gez.:  
Benjamin Lachat

## Anlagen